

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

14. Pflichten der Lernenden

urn:nbn:de:bsz:31-106271

13. Die Fortbildungs- und Fachschule.

Der Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule ist in den Bezirken, wo er von der Regierung auch für junge Mädchen bereits eingeführt ist, ein gesetzlicher Zwang. Die Lehrherrin ist deshalb verpflichtet, die Lernenden sogleich nach Abschluß des Lehrvertrages in die Fortbildungs- oder Fachschule anzumelden. Das Schulgeld muß die Lehrherrin zahlen. Bücher und Schreibutensilien hat das Lehrlingmädchen selbst anzuschaffen. Die Lehrherrin ist verpflichtet, die Lernenden zum pünktlichen Besuch der Pflichtfortbildungs- oder Fachschule anzuhalten, sie zeitig genug in den Unterricht zu schicken und darauf acht zu geben, daß die Lehrlinge in sauberem Anzug erscheinen.

Doch besteht nur für Lehrlinge unter 18 Jahren ein gesetzlicher Zwang, die Pflichtfortbildungs- oder Fachschule zu besuchen. Das Lehrlingmädchen soll den Unterricht pünktlich besuchen und dort aufmerksam und fleißig sein.

Der Unterricht ist eine direkt unentbehrliche Ergänzung der praktischen Lehre, die Vermittlung theoretischer Kenntnisse, wie Geschäftskunde, Rechnen, Buchführung, Kalkulieren und Zeichnen. Besonders Zeichnen ist für die Damenschneiderei unentbehrlich.

Es wird in seltenen Fällen möglich sein, daß die Lehrherrin der Lernenden auch diese theoretischen Kenntnisse vermitteln kann, da sie meist dazu keine Zeit, oft keine Lust, manchmal wohl auch keine Befähigung hat.

Deshalb ist allen Lernenden der Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule, selbst wo kein Zwang besteht, dringend anzuraten. Jedes Lehrlingmädchen sollte diese Bildungsmöglichkeit mit Freuden benutzen und alle Eltern sollten ihren Töchtern den pünktlichen Besuch des Schulunterrichts zur ernstesten Pflicht machen.

Der Tagesunterricht ist für die Lernenden am günstigsten.

Die Pflichtfortbildungsschule ist die beste, da sie regelmäßigen Schulbetrieb und ordnungsmäßigen Schulbesuch am sichersten garantiert.

Leider bestehen in Deutschland bis heute nur in größeren Städten Fortbildungs- und Fachschulen für Frauen, obgleich es im Interesse der einzelnen wie der Gesamtheit der erwerbstätigen Frauen dringend notwendig wäre, überall Pflichtfortbildungs- und Fachschulen zu gründen, damit den Mädchen und Frauen sowohl im gewerblichen wie im kaufmännischen Beruf, Gelegenheit geboten wäre, sich durch guten theoretischen und fachlichen Unterricht für ihren Lebensberuf gründlich vorzubereiten.

14. Pflichten der Lernenden.

Sind die vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten zwischen Lernenden und Lehrherrin alle erfüllt, so beginnen die eigentlichen Pflichten

des Lehrmädchens. In erster Linie muß es pünktlich und regelmäßig im Geschäft erscheinen und die ihm übertragenen Arbeiten ordentlich ausführen. Die Lernende muß bescheiden, folgsam, treu und fleißig sein; und sich jederzeit gesittet und anständig betragen. Das Lehrmädchen ist der elterlichen Gewalt der Lehrherrin oder deren Stellvertreterin unterstellt. Es hat sich deren berechtigten Anordnungen pflichtgemäß zu fügen.

Wenn die Lernende ihre Pflichten verlegt oder die Lehre unbefugt verläßt, so hat die Lehrherrin das Recht, diese sofort zu entlassen und den festgesetzten Schadenersatz zu beanspruchen. Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Weg der Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

Das Lehrmädchen, das ohne gesetzlichen Grund vorzeitig aus der Lehre austritt, kann von der Ortspolizeibehörde gezwungen werden, zu der Lehrherrin zurückzukehren und so lange in der Lehre zu bleiben, bis das Gericht eine Entscheidung getroffen hat. (Vorausgesetzt, daß ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen war.) Dieser Antrag muß innerhalb einer Woche nach dem Austritt seitens der Lehrherrin gestellt sein.

Im Fall unbegründeter Weigerung zur Rückkehr hat die Ortspolizeibehörde das Recht, die Lernende zwangsweise zurückzuführen oder durch Androhung einer Geldstrafe zur Rückkehr anzuhalten.

Wird das Lehrverhältnis ohne Zustimmung der Lehrherrin aufgelöst, so kann die Lehrherrin eine Entschädigung verlangen, für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der Lehrzeit bis zur Dauer von sechs Monaten. Es steht ihr für jeden Tag die Hälfte des von der Lehrherrin gezahlten Gehaltes an ihre Gehilfinnen zu.

Der Vater des Lehrmädchens haftet für diese Summe. Auch diejenige Lehrherrin, welche das Lehrmädchen zum Verlassen der bisherigen Lehre verleitet hat. Ferner haftet diejenige Lehrherrin, die das Lehrmädchen zur Fortsetzung der Lehre bei ihr aufnimmt, obgleich sie wußte, daß das Lehrmädchen noch in einem festen Lehrverhältnis bei ihrer ersten Lehrherrin stand.

Das Ziel der jungen Lernenden muß sein, sich eine gute Fachbildung anzueignen, durch tüchtiges Ausnutzen der Lehrjahre Kenntnisse für das spätere Berufsleben zu sammeln. Außerdem muß sich die Lernende befleißigen, sich das Wohlwollen und Interesse ihrer Lehrherrin zu erringen und mit anderen jungen Mädchen des Geschäfts in freundlicher und zuvorkommender Weise verkehren.

Zum Schluß der Lehrzeit soll nicht nur ein gutes Lehrzeugnis, sondern auch herzliches Interesse seitens der Lehrherrin die nummehrige

junge Gehilfin auch fernerhin begleiten. Nach Ablauf der Lehrzeit ist dem Lehrmädchen Gelegenheit geboten, ihre Gehilfinnenprüfung abzulegen. An sich besteht kein Zwang, diese Prüfung abzulegen, aber die Gehilfinnenprüfung bildet die Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterinnenprüfung, so daß Lehrmädchen, die ihre Gehilfinnenprüfung nicht abgelegt haben, später nicht zur Meisterprüfung zugelassen werden.

15. Das Gesuch um Zulassung zur Gehilfinnenprüfung.

Will ein Lehrmädchen die Gehilfinnenprüfung ablegen, so hat es dieses dem Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses schriftlich anzumelden.

Das Gesuch um Zulassung muß auf einen ganzen Bogen geschrieben werden, der in der Mitte lang zu brechen und nach folgendem Muster zu beschreiben ist:

Cassel, den 15. Februar 1917.

Gesuch
des Lehrmädchens Frieda Lange
um Zulassung zur Gehilfinnen-
prüfung.

Da ich am 1. April 1917 meine Lehrzeit bei Frau Marie Müller, hier, beendet habe, so wollte ich hierdurch um Zulassung zur Gehilfinnenprüfung höflichst ersuchen. Ich übersende inliegend dem Prüfungs-Ausschuß die vorgeschriebenen Papiere:

1. meinen selbstgeschriebenen Lebenslauf,
2. mein Lehrzeugnis,
3. das Zeugnis des Fortbildungslehrers.

Frieda Lange.

An den Herrn Vorsitzenden des
Gehilfinnen-Prüfungs-Ausschusses
für die Damenschneiderei
zu C a s s e l.
Handwerkskammer.

Die Gebühren für die Prüfung sind gleich mit einzusenden, oder bei Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden auszuhändigen. Sie betragen zwischen 3—5 M.; auch ist im Lehrvertrag bestimmt, wer dieselben zu bezahlen hat.